

II-11668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/25-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschöber, Freunde und Freundinnen
vom 28.9.1993, Zl. 5368/J-NR/1993,
"Schadenersatzforderungen gegen AMAG-Ehrlich"

5292/AB

1993 -11- 29

zu 5368/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ich darf Ihnen aber zu den Fragen 1 bis 9 basierend auf Auskünfte der ÖIAG folgendes mitteilen:

Anläßlich der Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlungen des ÖIAG-Konzerns im Jahre 1992 wurde Univ.Doiz. Dr. Walter Platzer beauftragt, die Frage der Verantwortung von Organmitgliedern der AMAG, insbesondere von DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker, im Zusammenhang mit bestimmten Geschäftsfällen zu prüfen. Später wurde zur aktienrechtlichen Beratung auch Univ.Prof. Dr. Peter Doralt zugezogen.

Eine schriftliche Rechtsauskunft betreffend mögliche Schadenersatzforderungen bzw. verletzte Sorgfaltspflichten durch die beiden ehemaligen AMAG-Vorstandsmitglieder DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker wurde von Univ.Prof. Dr. Peter Doralt weder gegenüber der AMAG, noch der Austrian Industries oder der ÖIAG erstattet, dies deshalb, weil strafrechtliche Vorerhebungen, die Prüfung des Rechnungshofes und Vergleichsverhandlungen anhängig waren. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt hat dies aus Anlaß der gegenständlichen Anfragebeantwortung bestätigt.

Hingegen liegt dem Vorstand der Austrian Industries ein Bericht von Univ.Doiz. Dr. Walter Platzer vom 22. Juni 1992 über die

- 3 -

Prüfung einzelner Geschäfte im Teilkonzern der Austria Metall Aktiengesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Organverantwortlichkeit vor; dieser Bericht umfaßt im wesentlichen - ohne rechtliche Wertungen - Fakten und Feststellungen.

Weiters wurde über schriftliche Empfehlung von Univ.Prof. Dr. Peter Doralt und Univ.Do. Dr. Walter Platzer vom 23. Juni 1992 die Entscheidung über die Entlastung von DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker für das Geschäftsjahr 1991 zurückgestellt.

In der Folge gab es mit DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes und ihrer Verantwortlichkeit. Über einen Beitrag zur Schadensminderung seitens DDr.Ehrlich und Dr. Hacker wurde erstmals gegen Jahresende 1992 verhandelt. Diese Verhandlungen mit DDr. Robert Ehrlich und Hacker werden von Univ.Do. Dr. Walter Platzer und Univ.Prof. Dr. Peter Doralt geführt. Es bestehen keine wie immer gearteten politischen Vorgaben seitens meines Ministeriums. Auch sonst gibt es weder von mir noch von Beamten meines Ressorts gegenüber den Organen des ÖIAG-Konzerns "politische Weisungen bzw. Interventionen".

Generaldirektor Dr. Hugo Michael Sekyra und Generaldirektor Dkfm. Dr. Oskar Grünwald haben mich jedoch davon informiert, daß die Frage der möglichen Sorgfaltspflichtsverletzung der Genannten geprüft wird und daß Verhandlungen über einen Beitrag zur Schadensminderung stattfinden. Beratungen über die Frage der Sorgfaltspflichtsverletzung fanden in den Organen der AMAG, der Austrian Industries und der ÖIAG statt.

Dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr liegt eine schriftliche Empfehlung von Univ.Prof. Dr. Peter Doralt und Univ.Do. Dr. Walter Platzer vom 23. Juni 1992 vor, die Entscheidung über die Entlastung der beiden Vorstandsmitglieder DDr. Robert Ehrlich und Dr. Ferdinand Hacker zurückzustellen. Im übrigen möchte ich festhalten, daß die Beurteilung der in der

- 4 -

Anfrage angesprochenen Angelegenheit ausschließlich Sache der nach der aktienrechtlichen Zuständigkeit damit befaßten Organe ist.

Ergänzend darf ich mitteilen, daß im bereits vorliegende Arbeitspapier des Rechnungshofes ("Rohbericht") der Erwerb der Alu-Gießerei Villingen und der Unternehmensgruppe "Alu-Team" eingehend beschrieben wird. Ich habe daher den Aufsichtsrat der ÖIAG veranlaßt dieses Arbeitspapier in die anhängige Untersuchung der aktienrechtlichen Verantwortung einzubeziehen.

Wien, am 26. November 1993

Der Bundesminister

